

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

„Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8.1 Planfeststellungsabschnitt 16 Güterzugstrecke“,

Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth - Eltersdorf, Bahn-km G 13,500 – G 16,840,

in den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen sowie trassenferne landschaftspflegerische

Maßnahmen in der Stadt Zirndorf Gemeindeteil Bronnamburg (Landkreis Fürth)

(Geschäftszeichen: 651ppa/008-2024#007)

Das Bauvorhaben hat im Wesentlichen den Neubau einer zweigleisigen Güterzugstrecke zwischen Nürnberg und Eltersdorf zum Gegenstand. Die Strecke verläuft im Anschluss an den Planfeststellungsabschnitt 13 östlich zur Autobahn (BAB A73) in parallel gebündelter Lage. Des Weiteren beinhaltet der Abschnitt den Neubau eines eingleisigen Verbindungsgleises Ost zwischen der neu zu errichtenden Güterzugstrecke und der bestehenden Fernbahnhauptstrecke von Nürnberg nach Bamberg (Strecke 5900).

Der Streckenneubau umfasst auch alle sich daraus ergebenden ergänzenden Bauwerke wie zum Beispiel die Streckenentwässerung mit Sickerbecken, Eisenbahnüberführungen, Rettungsplatz, Löschwasserbehälter und Schallschutzmaßnahmen sowie Baustelleneinrichtungsflächen. Bestandteil des Vorhabens ist auch eine Trinkwassernetverbundleitung westlich der Autobahn bzw. der neuen Strecke, von der Trinkwassergewinnungsanlage der infra Fürth (Wasserwerk Knoblauchland im Ortsteil Mannhof) über die Straßen „Am Sportplatz“ und „Stadelner Hauptstraße“ zum Wasserwerk Eltersdorf.

Zudem muss die vorhandene, die Autobahn und die Güterzugstrecke kreuzende 110 kV Bahnstromfreileitung bei Bahn-km G 13,550 an die Lage der neuen Gleise angepasst werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), vom 30.12.2024 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18a Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Zirndorf beansprucht. Für das Vorhaben besteht nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 10

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 11
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 11.4
- Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planunterlage Nr. 12.1.1
- Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 12.1.2
- Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 12.3
- Wasserwirtschaftliche Belange Nr. 13.1
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planunterlage Nr. 13.3
- Entwässerung, wassertechnische Unterlagen, Planunterlage Nr. 14
- Bodenmanagement und Altlasten, Planunterlage Nr. 17
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 18
- Elektromagnetische Verträglichkeit, Planunterlage Nr. 19

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 10.06.2025 bis einschließlich 09.07.2025

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie **ab dem 10.06.2025** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (10.06.2025 bis einschließlich 09.07.2025) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **11.08.2025** - beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg oder per E-Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de zu richten. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal maßgeblich. Eine über die

Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie die Adresse des Einwenders enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Erörterung durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein mündlicher bzw. digitaler Erörterungstermin statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung der Entscheidung auf der Internetseite im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind oder für das Vorhaben nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVP notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVP dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

31.05.2025